AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

3/SN-266/ME

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-12136/020-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BKA-920.196/0002-III/1/2004	Dr. Gundacker	14171	12. Oktober 2004

Betrifft
Dienstrechts-Novelle 2004

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2004), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Querverweis im § 49 LLDG auf „§ 55 Abs. 4 und 5" sollte berichtigt werden (richtig wäre „§ 62 Abs. 4").

2. Zur Besoldung der Lehrkräfte nach dem LLDG nach der Art der Verwendung:
   Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt und zeigen weiterhin, dass es mangels entsprechender Bewerber kaum möglich ist, die ausgeschiedenen Lehrerposten mit l2-Lehrern (Ingenieuren) zu besetzen. Es ist daher teilweise unumgänglich für diese Bereiche l1-Lehrer (Akademiker) aufzunehmen, was jedoch zu höheren Kosten (zumindest 20 %) führt und daher oftmals auf Kritik stößt.

Insofern wird angeregt, im LLDG 1985 eine Bestimmung aufzunehmen, dass auch Akademiker einvernehmlich als l2-Lehrer entsprechend ihrer Verwendung eingestuft werden können und nicht zwingend in l1 einzustufen sind.

3. Es sollte im LLDG 1985 auch eine Zwischenebene (wie „pädagogischer Leiter" oder „Fachrichtungsvorstand") vorgesehen werden mit deutlich geringerer Lehrpflichtverminderung (gegenüber § 58 LLDG 1985) und deutlich geringerer Zulage als ein Schulleiter – beispielsweise für die Führung einer Expositur oder für die Führung mehrerer Fachrichtungen an einem Standort.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:
1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann